

TE Vwgh Beschluss 2014/6/24 Ra 2014/19/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;

AsylG 2005 §75 Abs1;

AsylG 2005 §75 Abs2;

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. AsylG 2005 § 75 heute
2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 75 heute
2. AsylG 2005 § 75 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 75 gültig von 24.05.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2025
4. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.09.2018 bis 23.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

6. AsylG 2005 § 75 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
10. AsylG 2005 § 75 gültig von 18.04.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. AsylG 2005 § 75 gültig von 26.07.2012 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2012
12. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2011 bis 25.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 75 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofräte Mag. Eder und Mag. Feiel, die Hofrätin Mag. Rossmeisel und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Lorenz, in der Rechtssache der Revision des K A in S, vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2014, Zl. W119 1304496-1/33E, betreffend Anerkennung als Flüchtling gemäß § 7 Asylgesetz 1997, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofräte Mag. Eder und Mag. Feiel, die Hofrätin Mag. Rossmeisel und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Lorenz, in der Rechtssache der Revision des K A in S, vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2014, Zl. W119 1304496-1/33E, betreffend Anerkennung als Flüchtling gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3,) zu überprüfen.

Hat das Verwaltungsgericht - wie im gegenständlichen Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Hat das Verwaltungsgericht - wie im gegenständlichen Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Die Revision macht - zwar gegliedert unter mehreren Punkten, aber der Sache nach dasselbe Thema ansprechend - mit näherer Begründung geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum "materiellen Flüchtlingsbegriff" nicht beachtet und der gegenständliche Fall biete dem Verwaltungsgerichtshof überdies die Möglichkeit, seine dazu ergangene Rechtsprechung "weiterzuentwickeln".

Im gegenständlichen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht - aufgrund der in § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) enthaltenen Anordnung zutreffend - § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) als für die Beurteilung maßgeblich angesehen. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Demnach kommt schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung die Zuerkennung von Asyl nur in Betracht, wenn keiner der in § 7 AsylG genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist von der zu dieser Bestimmung ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es (ebenso wie im

Beendungsverfahren auch) für die Asylgewährung auf die Flüchtlingseigenschaft im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2003, 2001/01/0499), nicht abgewichen. Von dieser Rechtsprechung - im Übrigen hier bezogen auf die bereits am 31. Dezember 2005 außer Kraft getretene und nur noch für "Altfälle" weiter anwendbare Norm des § 7 AsylG - abzuweichen, sieht der Verwaltungsgerichtshof auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Revision keinen Anlass. Im gegenständlichen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht - aufgrund der in Paragraph 75, Absatz eins und Absatz 2, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) enthaltenen Anordnung zutreffend - Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) als für die Beurteilung maßgeblich angesehen. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Demnach kommt schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung die Zuerkennung von Asyl nur in Betracht, wenn keiner der in Paragraph 7, AsylG genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist von der zu dieser Bestimmung ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es (ebenso wie im Beendungsverfahren auch) für die Asylgewährung auf die Flüchtlingseigenschaft im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2003, 2001/01/0499), nicht abgewichen. Von dieser Rechtsprechung - im Übrigen hier bezogen auf die bereits am 31. Dezember 2005 außer Kraft getretene und nur noch für "Altfälle" weiter anwendbare Norm des Paragraph 7, AsylG - abzuweichen, sieht der Verwaltungsgerichtshof auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Revision keinen Anlass.

Anders als der Revisionswerber meint, wurde ihm im vorliegenden Fall vom Bundesverwaltungsgericht nicht vorgeworfen, den zur Lage in Afghanistan maßgeblichen Sachverhalt nicht glaubhaft gemacht zu haben. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen unter Beauftragung eines länderkundigen Sachverständigen (sowohl zu seiner Person als auch) zur Lage in diesem Land vorgenommen und die diesbezüglichen Feststellungen - in unbedenklicher Weise - darauf gegründet. Es trifft somit schon fallbezogen die Prämisse des Revisionswerbers, das Bundesverwaltungsgericht sei hinsichtlich der mittlerweile eingetretenen Änderung der Situation in seinem Heimatland von einer Beweislastumkehr ausgegangen, nicht zu. Die von ihm in diesem Zusammenhang angesprochene Rechtsfrage stellt sich daher im vorliegenden Fall von vornherein nicht.

Soweit der Revisionswerber auf die Lage in Afghanistan hinweist, ohne damit einen Bezug zu einem in der GFK vorgesehenen Grund darlegen zu können, ist anzumerken, dass vom Bundesverwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung ohnedies - gegründet auf die Beurteilung, eine Rückführung des Revisionswerbers nach Afghanistan würde mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen - gemäß § 8 Abs. 1 AsylG festgestellt hat, die Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung des Revisionswerbers in sein Heimatland sei nicht zulässig, und infolge der ihm unter einem nach dem AsylG erteilten befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 75 Abs. 6 AsylG 2005 ihm der Status eines subsidiär Schutzberechtigten als zuerkannt gilt. Soweit der Revisionswerber auf die Lage in Afghanistan hinweist, ohne damit einen Bezug zu einem in der GFK vorgesehenen Grund darlegen zu können, ist anzumerken, dass vom Bundesverwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung ohnedies - gegründet auf die Beurteilung, eine Rückführung des Revisionswerbers nach Afghanistan würde mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung des Artikel 3, EMRK führen - gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG festgestellt hat, die Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung des Revisionswerbers in sein Heimatland sei nicht zulässig, und infolge der ihm unter einem nach dem AsylG erteilten befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 75, Absatz 6, AsylG 2005 ihm der Status eines subsidiär Schutzberechtigten als zuerkannt gilt.

Im Übrigen spricht der Revisionswerber nur Fragen der Beweiswürdigung an. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass sich das Revisionsmodell nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren soll. Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen

nicht berufen (vgl. den hg. Beschluss vom 24. März 2014, Ro 2014/01/0011). Der Revisionswerber behauptet zwar, dem Bundesverwaltungsgericht seien gravierende Verfahrensfehler unterlaufen und die angefochtene Entscheidung leide an derart gravierenden Begründungs- und Feststellungsmängeln, sodass das Bundesverwaltungsgericht damit Willkür geübt habe. Jedoch vermag sich dem der Verwaltungsgerichtshof auf dem Boden der vorgelegten Verfahrensakten und dem Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses nicht anzuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidungsgrundlagen in einem mängelfreien Verfahren erarbeitet. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist - unter anderem auch - in der Beweiswürdigung nicht zu beanstanden. Im Übrigen spricht der Revisionswerber nur Fragen der Beweiswürdigung an. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass sich das Revisionsmodell nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den Paragraphen 500, ff ZPO orientieren soll. Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen (vgl. den hg. Beschluss vom 24. März 2014, Ro 2014/01/0011). Der Revisionswerber behauptet zwar, dem Bundesverwaltungsgericht seien gravierende Verfahrensfehler unterlaufen und die angefochtene Entscheidung leide an derart gravierenden Begründungs- und Feststellungsmängeln, sodass das Bundesverwaltungsgericht damit Willkür geübt habe. Jedoch vermag sich dem der Verwaltungsgerichtshof auf dem Boden der vorgelegten Verfahrensakten und dem Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses nicht anzuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidungsgrundlagen in einem mängelfreien Verfahren erarbeitet. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung ist - unter anderem auch - in der Beweiswürdigung nicht zu beanstanden.

Sohin war die Revision mangels Aufzeigen von Rechtsfragen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, ohne weiteres Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 VwGG - in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat - zurückzuweisen. Sohin war die Revision mangels Aufzeigen von Rechtsfragen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, ohne weiteres Verfahren gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat - zurückzuweisen.

Wien, am 24. Juni 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014190046.L00

Im RIS seit

15.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at